

## Sachinformation

### Jugendmedienschutz

Die Frage, was eigentlich ein „jugendgefährdender Inhalt“ ist, mag offensichtlich klingen, ist es aber im Einzelfall natürlich nicht. Der Jugendmedienschutz ist in Deutschland in mehreren Gesetzeswerken verankert:

- Jugenschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Strafgesetzbuch (§§ 86, 86a, 130a, 131, 184 bis 184c)

Im Folgenden wird eine Zusammenfassung gegeben, auf einzelne Zitatangaben wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Die Wortlaute der Bestimmungen und eine Zusammenfassung des Systems der drei Überpunkte finden sie in der Linkliste unten. Es werden grundsätzlich folgende illegale Inhalte unterschieden:

- absolute Verbote (Inhalte sind generell untersagt)
- relative Verbote (Inhalte dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden)

- Verbreitungsbeschränkungen (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen nur unter bestimmten „Wahrnehmungserschwernissen“ verbreitet werden)

### Trägermedien und Telemedien

Das Jugenschutzgesetz macht eine – gut gemeinte, in der Praxis heutzutage leider untaugliche – Unterscheidung zwischen „Trägermedien“ (also alle Videokassetten, CDs, DVDs, aber auch Bücher) und „Telemedien“ (i. w. die Online-Medien). Hier gelten zum Teil unterschiedliche Rechtsbestimmungen im Jugenschutz. Besonders kompliziert wird es, wenn die Grenzen zwischen Träger und Telemedien überschritten und die Seiten gewechselt werden. Einen sehr guten Diskurs mit Vertiefung hierzu bietet Lehrer-Online auf: [www.lehrer-online.de/traegermedien-telemedien.php](http://www.lehrer-online.de/traegermedien-telemedien.php)



### Jugendgefährdende Inhalte

Absolut verboten	Relativ verboten	Entwicklungsbeeinträchtigend
Verletzungen der Menschenwürde, bestimmte grausame oder unmenschliche Gewaltdarstellungen, Kriegsverherrlichung, Volksverhetzung, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Anleitungen zu bestimmten schweren Straftaten, Kinderpornografie, Gewalt- und Tierpornographie, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen StGB-Verstoß indiziert worden sind, Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung	Pornografie, offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen „Jugendgefährdung“ indiziert worden sind	Filme und Computerspiele für Kinder/Jugendliche unterhalb der Altersfreigabe (FSK bzw. USK) Sonstige Inhalte, die für bestimmte Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigend sein können
Absolutes Verbreitungsverbot, z. T. auch Besitzverbot	Weitergabeverbot an Minderjährige	Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen

### In der Schule

„Vor allem wegen der Verbote des Strafgesetzbuchs und des Jugendschutzgesetzes dürfen illegale und jugendgefährdende Inhalte weder durch Lehrkräfte noch durch sonstiges Schulpersonal Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Schon das unkontrollierte Gewährenlassen illegaler Medien von Schülerinnen und Schülern kann als „Unterlassen“ geahndet werden.

### Jugendgefährdende Inhalte

Illegale und jugendgefährdende Inhalte hat es im Internet von Anfang an gegeben. Aufgrund der dezentralen Struktur des Internets greifen deutsche Jugendschutzgesetze häufig deshalb zu kurz, weil ein tatsächlicher Vollzug der Verbote nur sehr schwer möglich ist. Folgende Themengebiete sind dabei von besonderer Bedeutung:

- extremistische Inhalte
- sexuelle Inhalte wie z. B. Pornografie
- Gewaltinhalte
- jugendgefährdende Inhalte, die das „sozialethische Wertebild“ von Kindern und Jugendlichen schädigen könnten

### JIM Studie und jugendschutz.net

Wie groß ist das Problem? Laut der JIM-Studie von 2005 sind 32 % der Kinder und Jugendlichen schon einmal auf eine pornografische, rechtsradikale oder gewaltverherrlichende Seite im Internet gestoßen. 62 % der Kinder und Jugendlichen wissen von deren Existenz. Quelle und Download der Studie:

📄 [www.mpfs.de](http://www.mpfs.de)

Jugendschutz.net ist organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden, welche die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in Deutschland für die Bereiche Rundfunk und Telemedien ist. Die Stelle hatte im Jahr 2005 knapp 2000 Internetseiten beanstandet. Dies war ein Anstieg von 12 % im Gegensatz zum Vorjahr. Diese Stelle wurde übrigens mit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) am 1.4.2003 als Reaktion auf die Verstöße durch Anbieter im Internet eingerichtet.

### Wie passiert das?

Häufig gelangen Kinder und Jugendliche ungewollt auf entwicklungsbeeinträchtigende Seiten im Internet,

indem sie sich bei der Eingabe der Internetadresse vertippen, bei Suchmaschinen nach Wörtern mit zweierlei Bedeutung suchen oder von großen Portalen auf Erotik-Angebote weitergeleitet werden. Aber selbst eine ganz normale Suche bei Suchmaschinen schützt nicht vor solchen Inhalten.

### Der Reiz des Verbotenen

Oben beschrieben sind die Fälle, in denen Kinder unabsichtlich mit jugendgefährdenden Dingen konfrontiert werden – aber es gibt selbstverständlich auch den absichtlichen Konsum. Wo liegt der Reiz? Hierzu möchten wir nur einige Hinweise geben:

- Faszination und Neugier auf das „Verbotene“
- Gewalt und Pornografie als Mutprobe
- Austesten von Grenzen
- höherer Status und Prestige im Freundeskreis („je härter die Szene, desto härter ist man selbst“)
- Ausüben von Gewalt
- Ausüben von Macht und Kontrolle über andere

### Die Trends

Illegale und problematische Inhalte und das Internet gingen von Beginn an eine – durch Anonymität katalysierte – Symbiose ein. Zunächst waren das vor allem pornografische Angebote, in letzter Zeit haben besonders rassistische, rechtsradikale und terroristische Propaganda sowie Gewaltdarstellungen stark zugenommen.

### Rechtsextremismus im Netz

Charakteristisch für rechtsextreme Seiten sind unter anderem Glorifizierungen oder Verharmlosungen der Nazizeit, des Holocausts und des Krieges, die Diskriminierung von Minderheiten sowie eine feindliche Haltung gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat. Es ist in der Regel strafbar, solche Angebote zu verbreiten (siehe z. B. §§ 86, 86a, 130 StGB). Allerdings müssen rechtsextreme Internetangebote konkrete Äußerungen oder Symbole wie z. B. ein „Hakenkreuz“ oder den „Hitler-Gruß“ enthalten, damit sie als unzulässig gelten. Die grundgesetzlichen Vorgaben, nach denen ein Strafverbot sehr bestimmt gefasst sein muss und nicht Geregelter auch nicht bestraft werden darf, nutzt die rechtsextremistische Szene aus, indem sie versucht, Angebote so zu gestalten,

dass sie gerade noch unter der Strafbarkeitsschwelle bleiben. Der Staat reagiert teilweise mit erweiternden Verboten. So sind z. B. auch Kennzeichen untersagt, die den illegalen Kennzeichen „zum Verwechsell ähnlich sehen“ (z. B. Hakenkreuz mit verkürzten Querbalken).

### **Pornografie im Netz**

Pornografische Angebote gab es von Anfang an im Netz. Dabei ist auch die schiere Zahl erschreckend: Es soll rund 1 Milliarde Internetseiten mit pornografischen Inhalten geben. Wegen der hohen Nachfrage haben sie nicht unwesentlich zur Verbreitung des Internets beigetragen. Die Übertragungsraten ermöglichen eine neue Qualität: von den statischen zu den bewegten Bildern im Netz. Anfangs waren es Bilder und Bildergalerien mit pornografischen Darstellungen, mittlerweile werden wegen der zunehmend höheren Übertragungsgeschwindigkeiten immer mehr Videos oder Live-Cam-Darstellungen angeboten. Und während zunächst viele Amateur-Webmaster kostenfreie Angebote ins Netz stellten, konzentriert sich das pornografische Angebot auch auf eine Anzahl kommerzieller Anbieter. Sie vertreiben so genannte „einfache Pornografie“, deren Verbreitung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.


### **Pornografie im Netz – was sagt der gesetzliche Jugendmedienschutz?**

Nicht alle Angebote mit sexuellem Kontext im Netz können sofort unter den Begriff „Pornografie“ eingeordnet werden. Es gibt Unterschiede zwischen pornografischen Angeboten und bloßen Erotikangeboten. „Harte“ Pornografie, also Gewalt-, Tier- und Kinderpornografie und deren Verbreitung ist absolut unzulässig, im Falle von Kinderpornografie genügt sogar schon deren Besitz. Auch der Akt des Besitzverschaffens wird als Straftat verfolgt. Achtung: „Einfache“ Pornografie ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Personen unter achtzehn Jahren keinen Zugriff auf das Angebot haben. Dazu dient das Altersverifikationssystem (AVS) als Zugangssicherung. Mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurde ein zuverlässiges Sicherheitsniveau festgeschrieben, das Zugriffsmöglichkeiten Minderjähriger auf solche Angebote ausschließt. Nur wer als Anbieter sein Angebot mit Zugangssicherungen versieht, die nur volljährigen Besuchern den Zutritt erlauben, kann vor Strafverfolgung

sicher sein. Internetnutzer, die pornografische Angebote im Netz sehen wollen, müssen sich dort zuvor bei dem so genannten Altersverifikationssystem (AVS) anmelden, ihre Volljährigkeit nachweisen und auch bei jeder weiteren Nutzung belegen, dass sie auch wirklich die Person mit der jeweiligen Zugangsberechtigung sind. Dies gilt für Deutschland ... und die Anbieter im Ausland?

Etliche Anbieter haben allerdings ihren Sitz ins Ausland verlegt oder haben sich von vorneherein im Ausland angesiedelt und keinen effektiven Zugangsschutz installiert. In den meisten europäischen Ländern und auch im weltweit größten Markt für pornografische Angebote, den U.S.A., ist Pornografie entweder erlaubt oder es werden Zugangshürden einfachster Art vorgeschaltet. Beispiel: Bist du volljährig? Ja / Nein.

Für Deutschland stellte der Bundesgerichtshof im Oktober 2007 (Aktenzeichen I ZR 102/05) fest, dass es für pornografische Angebote „effektive Barrieren“ geben muss. Dabei formulierte er ausdrücklich, dass die Eingabe einer Ausweisnummer, ein Name, eine Adresse oder eine Kreditkartennummer oder Bankverbindung nicht ausreichend sind. (Nach FAZ.net vom 19.10.2007, Überschrift: „BGH-Urteil Verschärfter Jugendschutz im Internet“).

Auch so genannte Erotikangebote (wie z. B. nackte Brüste), die wegen ihrer zurückhaltenden Gestaltung keine Pornografie darstellen, sind in der Regel als „entwicklungsbeeinträchtigend“ einzustufen. Das Gesetz verpflichtet den Anbieter dazu, Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Altersgruppen diese Erotikangebote „üblicherweise nicht wahrnehmen“, indem er z. B. seinem Angebot ein von der KJM anerkanntes Jugendschutzprogramm vorschaltet oder sein Angebot für dieses programmiert. Alle weiteren Informationen bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM):  [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) (unter „Jugendschutz im Internet“).

### **Gewaltdarstellungen im Netz**

Die Darstellung von Gewalt findet sich in nahezu jedem Kriminalroman, Abenteuer- und Actionfilm oder Computerspiel. Gewaltdarstellungen im Internet haben oft ihren Ursprung in Medien wie in Filmen oder Spielen. Es gibt aber auch immer mehr extreme Gewaltdarstellungen, die nur im Netz verbreitet werden. Dazu gehören:



- Tasteless-Angebote: Foto- und Videosammlungen von verletzten, verunstalteten, toten und getöteten Menschen
- Rape-Sites: Darstellungen von sexueller Gewalt und Vergewaltigungen
- Snuff-Videos: Videos von Folterungen und Tötungen
- Kriegsgräuelt: brutalste Darstellungen von Kriegsgräuelt
- Gewaltspiele: Das Angebot an Online-Spielen ist in den letzten Jahren stark gewachsen und damit auch die Zahl der Gewaltspiele, die im Netz gespielt oder online vertrieben werden

### **Gewaltdarstellungen im Netz – Was sagt der gesetzliche Jugendmedienschutz?**

Gewaltdarstellungen auf Webseiten werden je nach Intensität als unzulässige, schwer jugendgefährdende, (einfach jugendgefährdende) oder für bestimmte Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigende Internetangebote eingestuft. Es ist aber generell verboten, Angebote zu verbreiten, die bestimmte grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben (§ 131 StGB).

Gewaltdarstellungen, die als schwer jugendgefährdend gelten oder wegen (einfacher) Jugendgefährdung von der Bundesprüfstelle indiziert worden sind, dürfen – ebenso wie Pornografie – nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Der Anbieter muss für eine Zugangssicherung sorgen (wie bei „einfacher“ Pornografie).

Entwicklungsbeeinträchtigende Gewaltdarstellungen im Internet unterliegen weniger strengen Beschränkungen. Sie dürfen verbreitet werden, wenn Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie normalerweise nicht wahrnehmen können (wie bei „Erotikangeboten“).

### **Pädosexualität im Netz**

Anders als etwa die Betreiber rechtsextremistischer Seiten suchen die Anbieter von Kinderpornografie aus Angst vor Strafverfolgung nicht die breite Öffentlichkeit des World Wide Webs, sondern organisieren in aller Regel den Verkauf oder den Austausch von Kinderpornografie über geschlossene Zirkel, über Tauschbörsen. Pädophile Einzelpersonen und Gruppen nutzen das Internet außerdem als Möglichkeit zur Selbstdarstellung, als politisches Diskussions-

forum und zur Verbreitung für sie vorteilhafter pseudo-wissenschaftlicher Studien.


Auch Chat-Räume werden von Pädophilen genutzt. Hier versuchen sie – teilweise mit falscher Identität - Kontakte zu Kindern zu knüpfen und das Vertrauen der potenziellen Opfer zu gewinnen. Dazu gehört auch, dass sie Minderjährige über ihre persönlichen Daten wie Alter, Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie über ihre Freizeitgestaltung wie Hobbys „ausspionieren“. Nach Recherche von jugendschutz.net sind problematische und sogar gefährliche Kontakte an der Tagesordnung. Das größte Risiko besteht, wenn Kinder zu einem realen Treffen außerhalb des Chats aufgefordert werden (s. auch Baustein 3, Thema „Chatten“).

### **Pädosexualität im Netz – Was sagt der gesetzliche Jugendmedienschutz?**

Die Verbreitung von Kinderpornografie steht weltweit unter Strafe. Bei Kinderpornografie macht sich in Deutschland nicht nur der Anbieter strafbar, sondern auch derjenige, der entsprechende Daten besitzt. Sogar derjenige wird bestraft, der versucht, sich derartige Dateien zu verschaffen – egal, ob es sich um deutsche oder ausländische Angebote handelt (Achtung! Nicht auf eigene Faust Detektiv spielen und kinderpornografisches Material sammeln).

„Posenfotos“, auf denen Kinder oder Jugendliche nackt oder spärlich bekleidet in aufreizender Weise zu sehen sind, werden zwar nicht dem Bereich der Kinderpornografie zugeordnet, wenn sie nicht „den sexuellen Missbrauch“ zum Gegenstand haben oder noch nicht die Schwelle zur Pornografie überschritten haben. Jedoch wurde mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag inzwischen erstmalig geregelt, dass auch die Veröffentlichung sogenannter Posen-Darstellungen Minderjähriger verboten ist. Eine spezielle Vorschrift, die Erwachsenen einen Chat-Kontakt zu Minderjährigen verbietet, gibt es nicht. Deswegen gelten insgesamt die allgemeinen Regeln und Gesetze, die auch außerhalb des Internets zu beachten sind: Sexuelle Belästigungen im Netz können unter Umständen als Beleidigung unter Strafe stehen.

### Meldestellen

Die Organisation „Inhope“ ist die internationale Vereinigung der Internet Hotlines und wurde 1999 im Rahmen des Safer Internet Programme gegründet. Sie listet für die Teilnehmer-Länder die Beschwerdestellen auf, bei denen illegale Inhalte gemeldet werden können, für Deutschland unter  [www.inhope.org](http://www.inhope.org) (unter „INHOPE Members in Germany“).



*TIPP: Grundsätzlich können keine technischen Filter die Aufsichtspflicht Erwachsener ersetzen!*

### Links

<a href="http://www.klicksafe.de">www.klicksafe.de</a>	unter: „Problematisches im Netz“ finden sie vielfältige Informationen
<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/juschg">www.gesetze-im-internet.de/juschg</a>	Jugendschutzgesetz (relevant: §§ 16, 18, 22)
<a href="http://www.artikel5.de">www.artikel5.de</a> (unter „Gesetze“, „JMStV“)	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§§ 2-7, 11-12)
<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a> (unter „StGB“)	Strafgesetzbuch (relevant: § 86, 86a, 131, 184)
<a href="http://www.internet-verantwortung.de/empfehl.html">www.internet-verantwortung.de/empfehl.html</a>	Empfehlungen zum verantwortungsvollen Einsatz des Internets an Schulen (Bertelsmann-Stiftung)
<a href="http://www.sicher-im-netz.de">www.sicher-im-netz.de</a> (Pdf-Datei unter: „Downloads“)	Checkliste: Schutz für Lehrer/Pädagogen (Deutschland sicher im Netz)
<a href="http://www.ajs-bw.de">www.ajs-bw.de</a> (im „Shop“ zum Bestellen)	ajs-Kompaktwissen: „Internet - aber sicher!“ Ein Faltblatt der Aktion Jugendschutz (ajs)
<a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a> (Pdf-Datei zum Download)	„Der richtige Dreh im WWW“; eine Broschüre des BMFSFJ zum sicheren Umgang mit dem Internet
<a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a> (Pdf- Datei zum Download)	„Ein Netz für Kinder“; ein Leitfaden des BMFSFJ zum kompetenten Umgang im Internet
<a href="http://www.vistas.de">www.vistas.de</a>	„Funktionsweise des Internets und sein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche“ (2007). H. Volpers (Hrsg.); Ein Handbuch der NLM zur Medienkompetenzvermittlung: ISBN 3-89158-389-3
<a href="http://www.bundespruefstelle.de/bpjm">www.bundespruefstelle.de/bpjm</a> (Pdf- Datei zum Download)	„Wegweiser Jugendmedienschutz“ – ein Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland; Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM); 1. Auflage 2005
<a href="http://www.schulen-ans-netz.de/itworks">www.schulen-ans-netz.de/itworks</a>	Artikel: „Aspekte des Jugendschutzes beim Internet-Einsatz in Schulen“
<a href="http://www.zartbitter.de">www.zartbitter.de</a>	Zartbitter Köln e. V.: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Zu diesem Thema haben wir auf Arbeitsblätter wegen der bekannten Problematik verzichtet.